



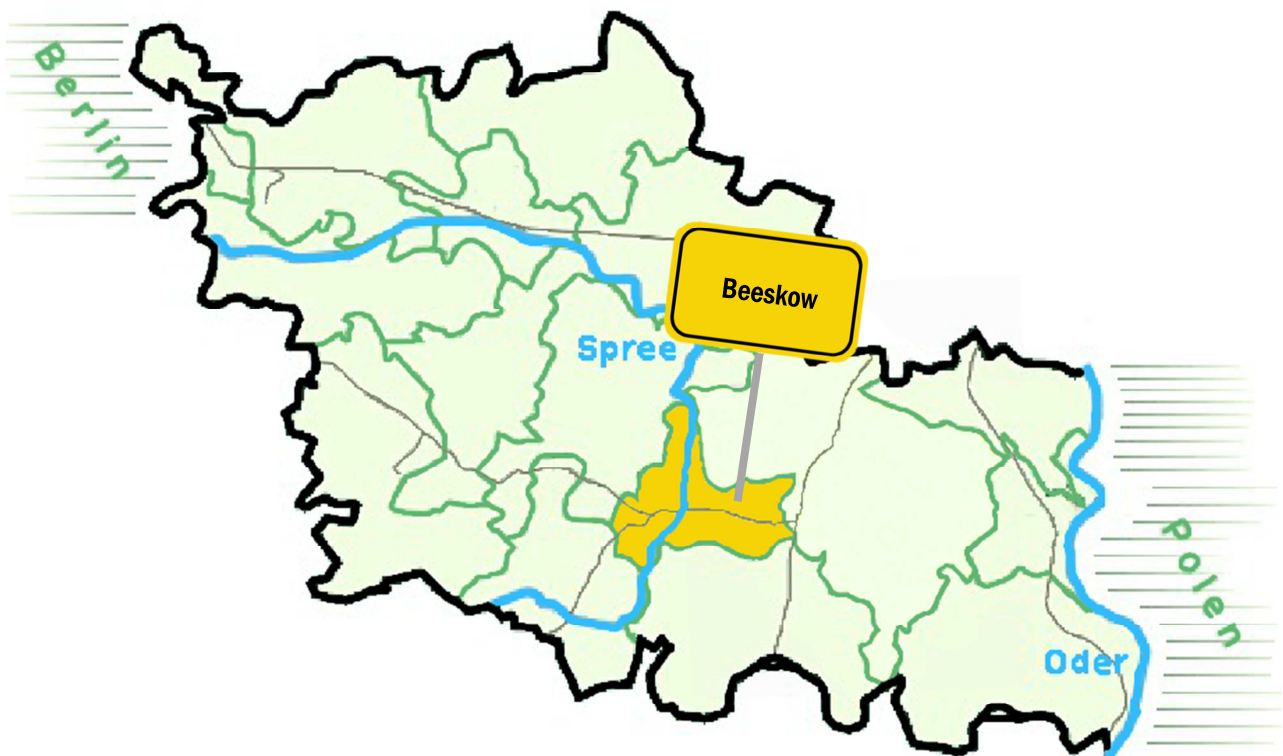
# Landkreis Oder-Spree

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

## Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt

# B e e s k o w

zum 31.12.2015





<u>Inhaltsübersicht</u>		Seite
<b>A</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	
1	Prüfungsauftrag .....	2
2	Rechtliche Grundlagen .....	2
3	Gegenstand, Art und Umfang sowie Durchführung der Prüfung .....	2
3.1	Gegenstand der Prüfung .....	2
3.2	Art und Umfang der Prüfung .....	3
3.3	Durchführung der Prüfung .....	4
<b>B</b>	<b>Prüfungsergebnisse</b>	
4	Haushaltssatzung und Haushaltsdurchführung .....	5
4.1	Haushaltssatzung .....	5
4.2	Haushaltsdurchführung .....	9
5	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	11
5.1	Prüfung und Beschluss des Vorjahresabschlusses zum 31.12.2014 .....	11
5.2	Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 .....	11
5.3	Nachweisführung des Vermögens und der Schulden .....	12
5.4	Buchführungssystem .....	13
5.5	Bilanzierung und Bewertung .....	13
5.6	Internes Kontrollsystem .....	13
6	Haushaltswirtschaftliche Analyse .....	15
6.1	Vermögen und Schulden .....	15
6.2	Ergebnisrechnung .....	20
6.3	Finanzrechnung .....	22
7	Feststellungen und Ergebnisse aus Einzelprüfungen .....	24
7.1	Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilrechnungen .....	24
7.2	Rechenschaftsbericht .....	29
7.3	Anlagen zum Jahresabschluss .....	30
<b>C</b>	<b>Bewertung des Jahresabschlusses und Entlastungsvorschlag</b>	
8	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis .....	31
9	Entlastungsvorschlag .....	34
<b>D</b>	<b>Berichtsanhang</b>	
	- Bilanz der Stadt Beeskow zum 31.12.2015 im Ergebnis des geprüften Entwurfs des Jahresabschlusses	
	- Jahresabschluss der Stadt Beeskow zum 31.12.2015	

Redaktioneller Hinweis

Wesentliche Prüfungsfeststellungen, Bemerkungen und Hinweise werden im Prüfbericht farblich hervorgehoben.

## **A Allgemeiner Teil**

### **1 Prüfungsauftrag**

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Da die Stadt Beeskow kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 101 Abs. 2 BbgKVerf die Prüfung des Jahresabschlusses dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree (RPA).

### **2 Rechtliche Grundlagen**

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen wurden insbesondere die folgenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf),
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV),
- Verwaltungsvorschriften über den Produkt- und Kontenrahmen (VV PKR),
- Bewertungsleitfaden Brandenburg (BewertL).

Darüber hinaus sind die Satzungen, internen Regelungen und sonstigen örtlichen Vorschriften der Stadt Beeskow, insbesondere zur Haushaltswirtschaft und Verwaltungsorganisation, berücksichtigt worden.

### **3 Gegenstand, Art und Umfang sowie Durchführung der Prüfung**

#### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Den Hauptgegenstand der Prüfung bildete der aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Beeskow zum 31.12.2015, bestehend aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Rechenschaftsbericht.

Die dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen waren ebenfalls Gegenstand der Prüfung. Gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf gehören zu den Anlagen

- der Anhang,
- die Anlagenübersicht,

- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht (soweit dieser nicht im Rahmen des Gesamtabchlusses erstellt wird).

Gemäß § 104 Abs. 1 BbgKVerf wurde geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Regelungen eingehalten worden sind. Es wurde zudem geprüft, ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt Beeskow gefährden, zutreffend dargestellt worden sind.

Als wesentlicher Bestandteil der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 104 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf geprüft worden, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
3. die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einnahmen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
4. der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und die Lage der Stadt Beeskow zutreffend darstellt.

Gemäß § 104 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf ist die Buchführung in die Prüfung des Jahresabschlusses einbezogen worden. Das gilt auch für die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus übertragenen Aufgaben, sofern sie für das betrachtete Haushaltsjahr eine erhebliche finanzielle Bedeutung hatten.

### **3.2 Art und Umfang der Prüfung**

Gemäß § 103 Abs. 1 BbgKVerf bestimmt das Rechnungsprüfungsamt die Art und den Umfang der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Prüfung wurde so ausgerichtet und durchgeführt, dass im Ergebnis der Prüfung mit hinreichender Sicherheit eine zutreffende Aussage über die haushaltswirtschaftliche Lage und eine sachgerechte Bewertung über den aufgestellten Jahresabschluss abgegeben werden kann.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes. Hierbei wird der Umfang der Prüfung auf jene Sachverhalte beschränkt, die das größte Fehlerrisiko aufweisen oder die sich wesentlich auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Beeskow auswirken können.

Die Prüfungshandlungen wurden in Form von System-, Einzelfall- und Plausibilitätsprüfungen vorgenommen. Die haushaltswirtschaftliche Betrachtung erfolgte durch eine analytische Prüfung.

### **3.3 Durchführung der Prüfung**

Die Stadt Beeskow hat den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Unterlagen am 12.04.2018 zur Prüfung eingereicht.

Die Prüfung wurde mit kurzen Unterbrechungen im Zeitraum vom 17.04.2018 bis zum 15.06.2018 in Verantwortung von Herrn Giese durchgeführt. An der Prüfung waren Frau Wambeck als Prüferin und Herr Wallschläger beteiligt.

Die Beschäftigten der Stadt Beeskow haben vor und während der Prüfung alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung gestellt und jederzeit alle erbetenen Auskünfte erteilt.

## B Prüfungsergebnisse

### 4 Haushaltssatzung und Haushaltsdurchführung

#### 4.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2015 hat die Stadtverordnetenversammlung erst am 07.02.2015 mehrheitlich beschlossen. Durch den verspäteten Beschluss wurde die in § 67 Abs. 4 S. 2 BbgKVerf vorgesehene Frist nicht eingehalten. Die Haushaltssatzung enthält u. a. die folgenden Festsetzungen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	13.996.900 €
ordentlichen Aufwendungen auf	13.059.700 €
außerordentlichen Erträge auf	600.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	600.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	17.016.600 €
Auszahlungen auf	18.573.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.412.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.809.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.604.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.580.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	184.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

100.000 €

festgesetzt.

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

20.000 €

festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

20.000 €

festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden

a) bei der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 € und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

20.000 €

festgesetzt.

Die Stadt Beeskow hat für das Jahr 2015 einen ausgeglichenen Haushalt aufgestellt. Ersatzdeckungsmittel aus der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses mussten für den Haushaltsausgleich nicht in Anspruch genommen werden.

Im Finanzhaushalt der Stadt Beeskow wird ein Fehlbedarf von 1.556,6 T€ ausgewiesen. Ein ausgeglichener Finanzhaushalt wird im doppelten Haushaltsrecht nicht ausdrücklich gefordert. Für den Fall eines Fehlbedarfes sehen die rechtlichen Vorschriften keine besonderen Maßnahmen oder Einschränkungen vor. Aus § 72 Abs. 2 BbgKVerf als auch mittelbar aus der Verpflichtung zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit (§ 76 Abs. 1 BbgKVerf) leitet sich jedoch die Zielstellung ab, dass ein jährlich ausgeglichener Finanzhaushalt zu planen ist.

Am 01.01.2015 verfügte die Stadt Beeskow über einen Bestand an liquiden Mitteln von 4.874,7 T€. Damit war trotz der veranschlagten Unterdeckung die Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2015 grundsätzlich gesichert.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat im Schreiben vom 02.06.2015 eine Stellungnahme zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 abgegeben und Hinweise erteilt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wurde gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf im Amtsblatt für die Stadt Beeskow, Nr. 25 vom 19.12.2014, öffentlich bekanntgemacht. Für den Haushaltsplan und die Anlagen als Bestandteil der Haushaltssatzung erfolgte keine öffentliche Bekanntmachung - auch nicht in Form einer Ersatzbekanntmachung (§ 67 Abs. 5 S. 2 u. 3 BbgKVerf i. V. m. § 2 BekanntmV). Dieses Formerfordernis wurde erstmalig im Herbst 2016 im Ergebnis der



Prüfung des Jahresabschlusses 2012 thematisiert. Aus diesem Grund können erst ab diesem Zeitpunkt die Haushaltsatzungen der Stadt Beeskow formgerecht veröffentlicht werden. In der öffentlichen Bekanntmachung des Nachtragshaushalts für das Jahr 2016 wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen kann.

Durch die fehlende (Ersatz-)Bekanntmachung des Haushaltsplans und seinen Anlagen ist die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden. Auswirkungen auf die Rechtskraft der Haushaltssatzung ergeben sich aus gegenwärtiger Sicht nicht mehr, da das Haushaltsjahr zwischenzeitlich abgelaufen ist und der Fehler damit als nunmehr unbeachtlich angesehen werden kann.

Am 15.12.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2015 eine Nachtragshaushaltssatzung mit den folgenden Festsetzungen einstimmig beschlossen. Sie enthält die folgenden Festsetzungen.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	13.996.900	1.574.000	829.100	14.741.800
ordentliche Aufwendungen	13.059.700	1.540.800	1.735.900	12.864.600
außerordentliche Erträge	600.000	6.800	410.000	196.800
außerordentliche Aufwendungen	600.000	0	410.000	190.000
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	17.016.600	2.925.600	3.727.600	16.214.600
die Auszahlungen	18.573.200	1.745.400	6.264.900	14.053.700
<u>davon bei den</u>				
Einzahl. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.412.600	1.574.000	829.100	13.157.500
Auszahl. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.809.200	1.525.100	1.735.900	10.598.400
Einzahl. aus der Investitionstätigkeit	4.604.000	631.600	2.898.500	2.337.100
Auszahl. aus der Investitionstätigkeit	7.580.000	168.300	4.529.000	3.219.300
Einzahl. aus der Finanzierungstätigkeit	0	720.000	0	720.000
Auszahl aus d. Finanzierungstätigkeit	184.000	52.000	0	236.000
Einzahl. aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 0 EUR um 720.000 EUR erhöht und damit auf 720.000 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden nicht geändert.

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht verändert.

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.

Der für das Jahr 2015 beschlossene Nachtragshaushalt weist ebenfalls einen ausgeglichenen Haushalt aus. Für das ordentliche Ergebnis wurde ein Überschuss von 1.877,2 T€ veranschlagt.

Für den Finanzhaushalt wird nunmehr ein Zahlungsmittelüberschuss von 2.160,9 T€ ausgewiesen. In der Haushaltssatzung 2015 wurde noch ein Defizit von 1.556,6 T€ erwartet.

Die Nachtragssatzung enthält mit der Festsetzung eines Gesamtbetrages für Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen einen genehmigungspflichtigen Teil.

Mit Schreiben vom 16.12.2015 hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 720.000 € unter Auflagen genehmigt. Demnach sind die Kreditmittel zweckgebunden für die Sanierung des Objektes "Bethanien" zu verwenden. Zudem ist die im Nachtragshaushalt 2015 nicht veranschlagte Auszahlung für die Sanierung des Objektes "Bethanien" in Höhe von 590.000 € in die Haushaltsplanung für 2016 einzustellen.

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf i. V. m. § 19 der Hauptsatzung der Stadt Beeskow im "Amtsblatt für die Stadt Beeskow", Nr. 22 vom 18.12.2015, öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen wurde nicht öffentlich bekannt gemacht - auch nicht in Form einer Ersatzbekanntmachung. Damit gelten für die Nachtragssatzung die bereits zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 getroffenen Feststellungen (siehe oben).

Für die Ausfertigung der Nachtragshaushaltssatzung 2015 wurde das als Beschlussvorlage erstellte Dokument verwendet. Darin ist nur das Datum vom 02.12.2015 angegeben. Damit dokumentiert dieses Datum sowohl den Tag der Aufstellung als auch den Tag der Feststellung der beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung durch den Bürgermeister. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde aber erst am 15.12.2015 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen. Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Satzungsausfertigung ordnungsgemäß mit einem Datum beurkundet wird, das nicht vor dem Tag der Beschlussfassung liegt.

Im Übrigen verweist das RPA auf Ziffer I.5.1 des Leitfadens zur Prüfung doppischer Haushaltspläne. Danach sollte eine Nachtragssatzung nicht zu spät im Haushaltsjahr beschlossen werden, da ansonsten die mit dem Beschluss der Nachtragssatzung beabsichtigte Wirkung kaum noch erzielt werden kann. Die Nachtragssatzung der Stadt Beeskow wurde am 15.12.2015 und insofern zu einem relativ späten Zeitpunkt beschlossen.

## 4.2 Haushaltsdurchführung

Gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf ist der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Dabei wird untersucht, ob und wie die in der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung getroffenen Festsetzungen und Festlegungen im Haushaltsjahr umgesetzt wurden.

In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Festsetzungen und Rechnungsergebnisse für den Haushalt 2015 dargestellt.

	Beschlossener (Nachtrags-) Haushalt T€	Fortgeschrie- bener (Nachtrags-) Haushalt T€	Ergebnis T€	Abweichung Ergebnis zum fortgeschriebe- nen Haushalt T€
<b>Ergebnishaushalt</b>				
Ordentliche Erträge	14.741,8	14.799,7	15.233,0	433,3
Ordentliche Aufwendungen	12.864,6	12.922,5	12.558,4	- 364,1
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.877,2</b>	<b>1.877,2</b>	<b>2.674,6</b>	<b>797,4</b>
Außerordentliche Erträge	196,8	196,8	258,0	61,2
Außerordentliche Aufwendungen	190,0	190,0	285,9	95,9
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>6,8</b>	<b>6,8</b>	<b>- 27,9</b>	<b>- 34,7</b>
<b>Gesamtüberschuss / Gesamtfehlbetrag</b>	<b>1.884,0</b>	<b>1.884,0</b>	<b>2.646,7</b>	<b>762,7</b>
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.157,5	13.243,8	13.457,5	213,7
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.598,4	10.655,3	9.662,3	- 993,0
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.337,1	2.337,1	1.587,1	- 750,0
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.219,9	3.248,7	2.909,5	- 339,2
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	720,0	720,0	720,0	0,0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	236,0	236,0	235,3	- 0,7
<b>Veränderung des Zahlungsmittelbestandes</b>	<b>2.160,9</b>	<b>2.160,9</b>	<b>2.957,5</b>	<b>796,6</b>

Die Stadt Beeskow hat das Haushaltsjahr 2015 mit einem Gesamtüberschuss von 2,6 Mio. € abgeschlossen. Der Betrag setzt sich aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 2,7 Mio. € und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis von 27,9 T€ zusammen.

Im fortgeschriebenen Nachtragshaushalt wurde für das ordentliche Ergebnis ein Überschuss von 1,9 Mio. € veranschlagt. Das ordentliche Ergebnis fällt dadurch um 797,4 T€ höher aus als der fortgeschriebene Planansatz.

Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis (2,7 Mio. €) wurde gemäß § 26 KomHKV in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt. Damit weist die Rücklage am Bi-



lanzstichtag einen Bestand von rund 12,0 Mio. € aus. Die Mittel aus der Rücklage stehen in Folgejahren für den Ausgleich von möglichen Fehlbeträgen im ordentlichen Ergebnis zur Verfügung.

Der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis (27,9 T€) führte zu einer Erhöhung des bilanziellen Fehlbetrags aus Vorjahren auf 79,8 T€. Der Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis kann entsprechend § 26 KomHKV ausschließlich durch Überschüsse im außerordentlichen Ergebnis abgebaut bzw. ausgeglichen werden.

Für den Finanzhaushalt 2015 ist mit dem fortgeschriebenen Nachtragshaushalt eine Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes um 2,2 Mio. € veranschlagt worden. Im Ergebnis hat sich der Zahlungsmittelbestand gegenüber dem Planwert um 5,9 Mio. € erhöht.

Im Haushaltsjahr 2015 ergaben sich überplan- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen von insgesamt 86.300 € und überplan- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt 57.900 €. Dieser Mehrbedarf konnte durch Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt werden.

Die überplan- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen haben im Einzelfall die in der Haushaltssatzung festgesetzte Wertgrenze von 20.000 € nicht überschritten, so dass eine Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung nicht erforderlich war.

Es wurde festgestellt, dass das Saldierungsverbot gemäß § 47 Abs. 2 KomHKV nicht immer beachtet worden ist. Im Haushaltsjahr 2015 sind z. B. Buchungen von Einzahlungen in Auszahlungskonten vorgenommen worden (u. a. die Rückzahlung eines Vorsteuerabzugs für eine Baurechnung). In Einzelfällen ist die Buchung nicht im sachlich zutreffenden Buchungskonto erfolgt (z. B. bei Ein- und Auszahlungen von fremden Finanzmitteln). Oder es wurde ein Konto in der Kontengruppe 67 eingerichtet, obwohl nach der VV PKR in dieser Kontengruppe keine Einzelkonten vorgesehen sind. Zukünftig sollten in der Kontengruppe 67 keine Einzelkonten mehr geführt werden.

Darüber hinaus ist aufgefallen, dass Buchungen mit Negativbeträgen ausgeführt wurden, obwohl es dafür weder einen sachlichen Grund gab noch die Buchungsvorschriften (VV PKR) für diesen Einzelfall eine derartige Verfahrensweise vorsehen. Das betrifft z. B. die Ausbuchung von Anlagen im Bau mit einem Negativbetrag auf der Sollseite des Buchungskontos.

Das System der Doppik beruht auf der Buchung von absoluten (positiven) Beträgen. Zu- oder Abgänge sind auf der jeweils anderen Kontoseite mit positiven Beträgen zu buchen. Eine "Korrektur" mit Negativbeträgen, wie sie in der Kameralistik üblich ist, kann in der Doppik zu Irritationen führen und erschwert die Nachvollziehbarkeit von Buchungen. Lediglich bei einer Stornierung von Geschäftsvorfällen (z. B. Aufhebung eines unzutreffenden Abgabenbescheides) oder bei der Korrektur einer fehlerhaften Kontenzuordnung erfolgt auch in der Doppik eine Buchung mit Negativbeträgen. Aus diesem Grund sollten zukünftig Negativbeträge ausschließlich bei der Buchung von Stornierungen bzw. für die Korrektur von fehlerhaften Buchungen verwendet werden.

Gemäß § 54 Abs. 2 BbgKVerf hat der Bürgermeister aufgrund von § 29 Abs. 1 KomHKV die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Im Haushaltsjahr 2015 wurde - wie in den Vorjahren - dieser Berichtspflicht nicht nachgekommen.

Der Kämmerer der Stadt Beeskow führte hierzu aus, dass die Vorschrift des § 29 Abs. 1 KomHKV aufgrund des entsprechenden Hinweises bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2016 umgesetzt werden kann.

## **5 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

### **5.1 Prüfung und Beschluss des Vorjahresabschlusses zum 31.12.2014**

Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Beeskow zum 31.12.2014 wurde vom RPA des Landkreises Oder-Spree geprüft. Der Bürgermeister der Stadt Beeskow hat den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses am 30.01.2018 festgestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.02.2018 den Jahresabschluss der Stadt Beeskow zum 31.12.2014 mit dem Beschluss BV/102/2018/II einstimmig beschlossen. Die gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf vorgegebene Frist über die Beschlussfassung des geprüften Jahresabschlusses wurde insofern nicht eingehalten.

Mit dem Beschluss BV/103/2018/II hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2018 den Bürgermeister der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2014 entlastet.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung wurden gemäß § 82 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BbgKVerf im Amtsblatt für die Stadt Beeskow, Nr. 03 des Jahres 2018, ordnungsgemäß bekannt gemacht. Gemäß § 82 Abs. 5 Satz 3 BbgKVerf ist der Kommunalaufsichtsbehörde der Jahresabschluss mit seinen Anlagen unverzüglich nach Beschlussfassung vorzulegen und der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters mitzuteilen. Mit Schreiben vom 26.03.2018 hat die Stadt Beeskow die Kommunalaufsicht über die Entlastung informiert. Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 13.04.2018 vorgelegt.

### **5.2 Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015**

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Kämmerer der Stadt Beeskow hat gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf den Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Beeskow aufgestellt und die Jahresabschlussunterlagen am 12.04.2018 zur Prüfung eingereicht.



### 5.3 Nachweisführung des Vermögens und der Schulden

Für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sind gemäß § 35 Abs. 1 KomHKV das Vermögen und die Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen (Inventar). Materielle Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Die Stadt Beeskow hat zur Durchführung der Inventur für den Jahresabschluss 2015 eine Inventurrichtlinie erlassen. Danach wird das bewegliche Anlagevermögen durch eine körperliche Bestandsaufnahme erfasst. Für die übrigen Vermögensgegenstände und die Schulden ist eine Buch- oder Beleginventur vorgesehen.

Das RPA war an der Durchführung der Inventur nicht beteiligt. Die Nachprüfung erfolgte anhand der für die Inventur von der Stadt Beeskow erstellten Dokumente und Nachweise. Es wurde festgestellt, dass die Festlegungen in der Inventurrichtlinie eingehalten wurden.

Gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 KomHKV ist das Inventar zeitnah zum Bilanzstichtag aufzustellen. Für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 hat die Stadtverwaltung den Zeitraum für die Durchführung der körperlichen Bestandsaufnahme vom 07.03.2016 bis zum 18.03.2016 festgelegt.

Die stichprobenartige Prüfung der Erfassungslisten ergab, dass bei zwei Gemeindehäusern (Krügersdorf und Oegeln) der Bestand an Inventargegenständen nicht zweifelsfrei nachgewiesen wurde. Es fehlte ein Vermerk (z. B. ein Häkchen) als Bestätigung für den am Tag der Inventur festgestellten Bestand. Die einzelnen Vermögensgegenstände werden nicht erst bei der Bestandsaufnahme in die Erfassungsliste eingetragen. Für die Inventur wurden vorbereitete Erfassungslisten benutzt, in denen die einzelnen Vermögensgegenstände bereits aufgelistet waren.

Die Bestandsveränderungen des Anlagevermögens wurden in der Anlagenbuchhaltung erfasst und protokolliert. Das RPA hat die ordnungsgemäße Fortschreibung der Vermögensbestände festgestellt.

Der Finanzmittelbestand wurde anhand von Saldenbestätigungen der Bank- und Kreditinstitute, mit denen die Stadt Beeskow im Haushaltsjahr 2015 Geschäftsbeziehungen unterhielt, überprüft und nachgewiesen.

Der Bürgermeister der Stadt Beeskow hat durch eine Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss 2015 bestätigt, dass gegenüber dem RPA alle für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise, Angaben und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen erbracht bzw. erteilt worden sind.

## 5.4 Buchführungssystem

Die Stadt Beeskow verwendet für ihre Buchführung das Programm proDoppik der H+H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbh. Im Jahr 2015 wurden die Programmversionen bzw. die Aktualisierungen 4.05 A7 (01.01.-24.11.2015) und 4.06 A82 (24.11.-31.12.2015) verwendet.

Das von der Stadt Beeskow verwendete Buchführungsprogramm ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht näher geprüft worden. Bei den im Rahmen der Prüfung durchgeführten Stichproben wurden anhand der vorhandenen Belege und den erstellten Buchungsdaten keine Anzeichen für grundsätzliche oder systematische Fehler oder Funktionsstörungen festgestellt.

## 5.5 Bilanzierung und Bewertung

Für die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden gelten die Regelungen und allgemeinen Grundsätze in den §§ 47 ff. KomHKV.

Bei den durchgeführten Einzelprüfungen wurde festgestellt, dass die Bewertung der in der Bilanz auszuweisenden Aktiva und Passiva entsprechend § 49 Abs. 1 KomHKV und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vorgenommen wurde. Die Wertfortschreibung beim Anlagevermögen durch Zu- und Abgänge sowie durch plan- und außerplanmäßige Abschreibungen erfolgte ebenso nach den geltenden Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätzen wie die Auflösung von Sonder- und Rechnungsabgrenzungsposten. Die Sonderposten wurden ab dem Zeitpunkt ihrer Passivierung nach der verbleibenden (Rest-)Nutzungsdauer des jeweils geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

## 5.6 Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem dient dazu, dass durch gezielte Methoden und Maßnahmen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in der Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung gewährleistet und sichergestellt werden.

Die Stadt Beeskow hat mehrere Dienstanweisungen für einen ordnungsgemäßen, sicheren und störungsfreien Dienstbetrieb erlassen. Dazu gehören u. a.

- die Dienstanweisung zum Anordnungswesen vom 01.01.2010,
- die Dienstanweisung zur Buchung mit dem Bürokassenmodul vom 26.01.2015 (1. Änderung vom 08.05.2015),
- die Dienstanweisung zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit bei der Erfassung, Nachweisführung und Abrechnung von Verwaltungsgebühren vom 01.01.2011.

Die nach § 44 KomHKV in einer Dienstanweisung zu regelnden Sicherheitsstandards wurden in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen bei der Stadt Beeskow nur zum Teil berücksich-

tigt. Es fehlen bestimmte Festlegungen<sup>1</sup>. Das RPA hatte diese Mängel bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 im Jahr 2016 festgestellt. Die Dienstanweisung wurde daraufhin überarbeitet und am 20.01.2017 neu erlassen.

Die Buchführung erfolgt in der Stadt Beeskow dezentral. Das bedeutet, dass die Buchungen an mehreren Stellen (Fachbereiche) innerhalb der Stadtverwaltung von den jeweils zuständigen Mitarbeitern ausgeführt werden.

Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 4 KomHKV sind regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen. Wie schon im Vorjahr wurde aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes bei der Umstellung auf die Doppik darauf verzichtet.

Aufgrund der dezentralen Buchführung sind in der Stadt Beeskow relativ viele Mitarbeiter mit Benutzerrechten ausgestattet. Dies betrifft vor allem den Bereich der Veränderung und Neuanlegung von Personenkonten. Zur Optimierung des internen Kontrollsystems sollte im Rahmen einer Risikoanalyse die Anzahl der erforderlichen Nutzerrechte kritisch überprüft und auf das zwingend erforderliche Maß für einen sicheren und störungsfreien Dienstbetrieb beschränkt werden.

Eine Übersicht mit den zugriffsberechtigten Mitarbeitern sowie den eingesetzten Programmen und den Schnittstellen existierte im Haushaltsjahr 2015 nicht. Im Jahr 2018 ist eine Übersicht erstellt worden. Sie vermittelt einen groben Überblick über die Mitarbeiter mit ihren Benutzerrollen und den eingesetzten Programmen.

Die Administration von Informationssystemen und automatisierten Verfahren wird von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung von Kassenaufgaben (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. g KomHKV) nur unzureichend abgegrenzt. Der Systemadministrator besitzt in jedem Programm administrative Rechte und hat durch die erteilte Kontenvollmacht gleichzeitig die Möglichkeit, an Zahlungsvorgängen mitzuwirken.

**Zur Vermeidung von Interessenskonflikten sowie von Risiken für den Haushalt und im Zahlungsverkehr ist eine Neuorganisation der Rechte und Zuständigkeiten für die internen Dienstabläufe geboten, damit zukünftig eine strikte Trennung der administrativen Rechte von der fachlichen Bearbeitung und Erledigung der Kassengeschäfte gewährleistet ist.**

Im Ergebnis dieser Prüfungsfeststellung hat die Stadt Beeskow am 25.07.2018 zwei Kontobevollmächtigungen (u. a. für den Systemadministrator) mit sofortiger Wirkung gekündigt.

Der in § 42 Abs. 1 KomHKV verankerte Trennungsgrundsatz - die Freigabe und die Ausführung der Buchungen dürfen nicht von derselben Person ausgeführt werden - wurde im Ergebnis der Prüfung von der Stadt Beeskow beachtet.

<sup>1</sup> Es betrifft einzelne Regelungen über die Aufbau- und Ablauforganisation (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 KomHKV), die Verwaltung der Zahlungsmittel (§ 44 Abs. 2 Nr. 3) sowie die Sicherheit und Überwachung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs (§ 44 Abs. 2 Nr. 4). Festlegungen über den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung (§ 44 Abs. 2 Nr. 2) und über die sichere Verwahrung und die Verwaltung von Wertgegenständen sowie die Aufbewahrung von Büchern und Belegen (§ 44 Abs. 2 Nr. 5) fehlen gänzlich.



## 6. Haushaltswirtschaftliche Analyse

Mit der folgenden haushaltswirtschaftlichen Analyse soll die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Beeskow für das Berichtsjahr 2015 aufgezeigt und anhand von geeigneten Kennwerten einer näheren und kritischen Betrachtung unterzogen werden. Ebenso soll mit der Analyse veranschaulicht werden, wie sich die haushaltswirtschaftliche Situation der Stadt Beeskow seit der Umstellung auf die kommunale Doppik entwickelt hat und auch dargestellt werden, ob sich Tendenzen und Risiken abzeichnen, die sich wesentlich und nachhaltig auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Beeskow auswirken werden oder können.

Die im Handelsrecht für wirtschaftliche Analysen verbreiteten Kennzahlen sind für die kommunale Doppik - insbesondere im Land Brandenburg - in vielen Fällen nur bedingt oder gar nicht geeignet. Das betrifft insbesondere alle Bilanzkennzahlen, die das Vermögen oder das Eigenkapital als Berechnungsgröße beinhalten. Aufgrund der Möglichkeiten zur Bewertung des kommunalen Vermögens bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz (z. B. mit oder ohne Rückindizierung) sind Wertabweichungen von bis zu 100 Prozent möglich. Mit auf dieser Grundlage ermittelten Kennzahlwerten ist weder eine seriöse Auswertung und Einschätzung noch ein zutreffender interkommunaler Vergleich möglich. Für die haushaltswirtschaftliche Analyse wurden deshalb nur solche Kennzahlen verwendet, die auch im kommunalen Bereich sinnvoll und geeignet sind.

### 6.1 Vermögen und Schulden

Für die Bewertung der Vermögens- und Schuldenlage wurden die wichtigsten Bilanzdaten in einer Strukturbilanz zusammengeführt. Zunächst werden die Vermögenspositionen bzw. die Aktiva dargestellt.

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2015</b> in T€	in %	<b>31.12.2014</b> in T€	in %	<b>Veränderung</b> in T€
<b>Anlagevermögen</b>	<b>118.678,6</b>	91,4	<b>118.625,7</b>	93,3	<b>53,0</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände	23,7	0,0	24,2	0,0	-0,6
Sachanlagevermögen	99.206,7	83,6	99.160,8	83,6	45,9
Finanzanlagevermögen	19.448,3	16,4	19.440,7	16,4	7,7
<b>= Langfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>118.678,6</b>	100,0	<b>118.625,7</b>	100,0	<b>53,0</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>11.102,1</b>	8,6	<b>8.511,9</b>	6,7	<b>2.590,2</b>
Vorräte	2.698,7	24,3	2.940,4	34,5	- 241,6
Forderungen	349,6	3,1	696,9	8,2	- 347,3
Liquide Mittel	8.053,8	72,5	4.874,7	57,3	3.179,1
<b>= Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>11.102,1</b>	100,0	<b>8.511,9</b>	100,0	<b>2.590,2</b>
<b>aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>4,6</b>	0,0	<b>5,3</b>	0,0	<b>- 0,6</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>129.785,4</b>	100,0	<b>127.142,9</b>	100,0	<b>2.642,5</b>

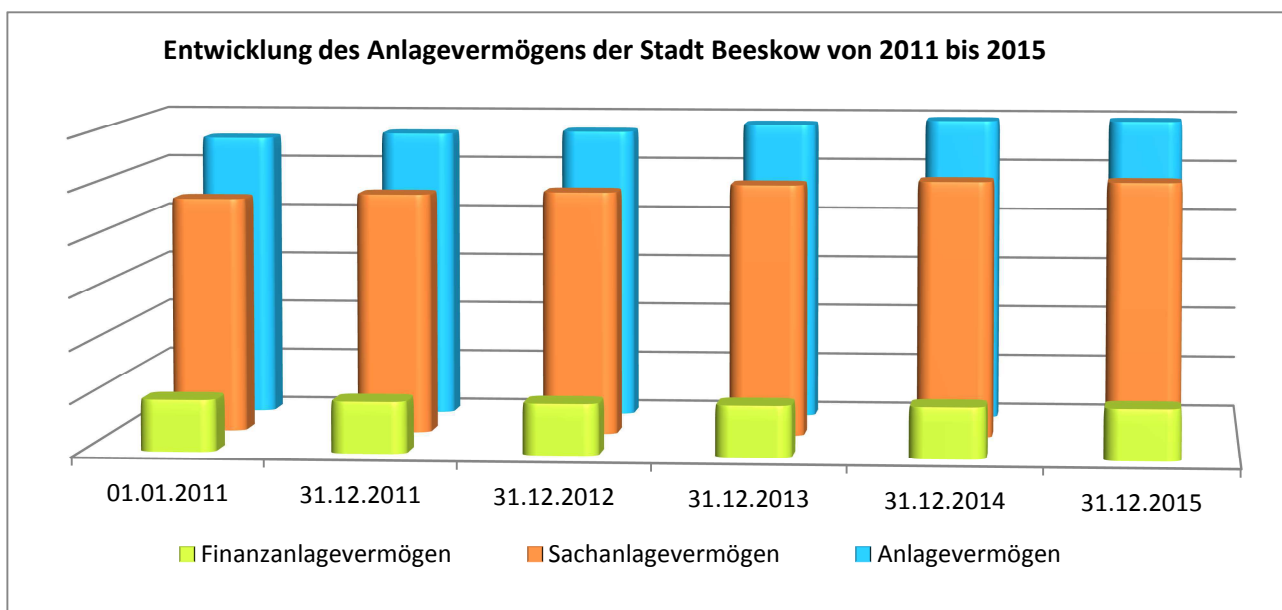


Die Stadt Beeskow verfügte am 31.12.2015 über ein Gesamtvermögen von 129,8 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahresstichtag ergab sich eine Erhöhung um 2,6 Mio. €.

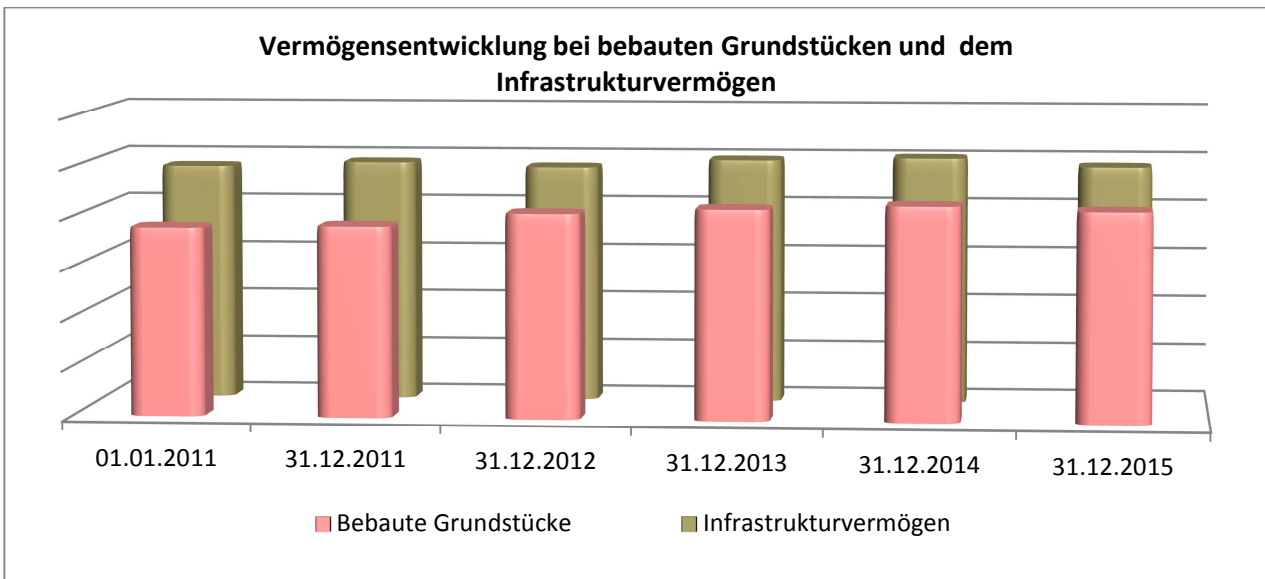
Am Bilanzstichtag entfällt vom Gesamtvermögen ein Anteil von 91,4 Prozent auf das Anlagevermögen. Die Anteile für das Umlaufvermögen (8,6 Prozent) und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (< 0,1 Prozent) fallen entsprechender geringer aus.

Damit ist der überwiegende Teil des Vermögens der Stadt Beeskow im Anlagevermögen langfristig gebunden. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr lediglich um 0,04 Prozent erhöht. Damit gestaltet sich die Bilanz für das Anlagevermögen im Jahr 2015 nahezu ausgeglichen. Die Bestandsverringerungen durch Abschreibungen und durch Vermögensabgänge fielen nahezu genauso hoch aus wie die Vermögenszuwächse. Letzteres betrifft insbesondere die geleisteten Anzahlungen und die Anlagen im Bau (Erhöhung um 2,6 Mio. €) und die Ausleihungen beim Finanzanlagevermögen (Erhöhung um 7,7 T€).

Seit der Umstellung auf die kommunale Doppik zum 01.01.2011 hat sich das Anlagevermögen der Stadt Beeskow stetig erhöht. Zu dieser Entwicklung hat insbesondere der Anstieg beim Sachanlagevermögen beigetragen. Beim Finanzanlagevermögen ergaben sich nur geringe Veränderungen.



Innerhalb des Sachanlagevermögens entfallen die größten Anteile auf die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen. In der folgenden Darstellung ist ersichtlich, dass sich der Vermögensbestand bei den bebauten Grundstücken im Zeitraum von 2011 bis 2014 kontinuierlich erhöht hat. Die Schwankungen beim Infrastrukturvermögen lassen erkennen, dass Vermögensrückgänge aufgrund von Abgängen und Abschreibungen regelmäßig durch neue Investitionen ersetzt wurden.



Um die kommunalen Aufgaben ausüben und die Leistungskraft der Kommune dauerhaft erhalten zu können, ist es erforderlich, dass das dafür erforderliche Vermögen vorgehalten und im Bedarfsfall durch Neuinvestitionen ersetzt wird. Aus diesem Grund sollte der entstandene Wertverlust aufgrund der Abschreibungen durch regelmäßige Investitionsmaßnahmen ausgeglichen werden.

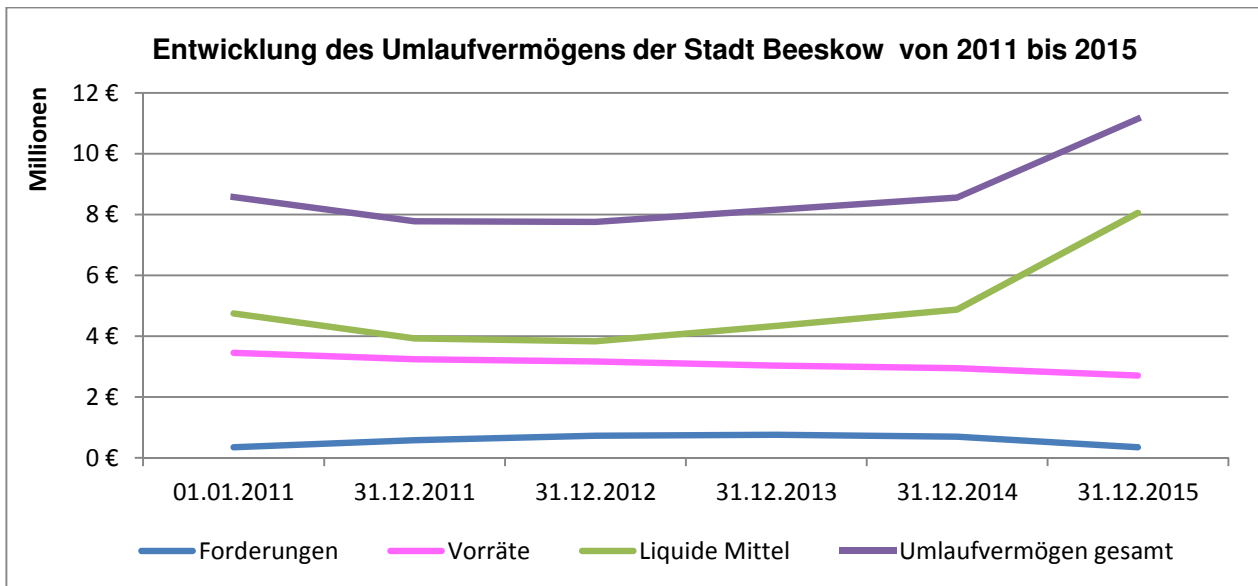
Mit der Kennzahl der Investitionsdeckung kann angezeigt werden, mit welchem Anteil die Neuinvestitionen aus Abschreibungsgegenwerten finanziert wurden. Da für die Abschreibung der Vermögensgegenstände unterschiedlich lange Nutzungsdauern gelten, lässt die Kennzahl nur bedingt Rückschlüsse für ein einzelnes Haushaltsjahr zu. Je länger der Erhebungszeitraum ausfällt, umso aussagefähiger ist der errechnete Wert und umso weniger fällt eine mögliche Streuung der Abschreibungsbeträge aufgrund des Bewertungsverfahrens bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ins Gewicht. Je kleiner der Wert für die Deckungsrate ist, umso höher waren die Investitionen im Vergleich zur jährlichen Abschreibung. Bei einem Wert über 100 Prozent haben die getätigten Investitionen die entstandenen Abschreibungen - zu Lasten des Eigenkapitals - nicht gedeckt.

Für die Stadt Beeskow ergaben sich die folgenden Werte:

	2015	2011 - 2015
Bilanzielle Abschreibungen	2.831.188 €	13.232.371 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.909.469 €	21.500.911 €
<b>Investitionsdeckungsrate</b>	<b>97,3 %</b>	<b>61,5 %</b>

Im Zeitraum von 2011 bis 2015 stand den Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen lediglich ein Anteil von 61,5 Prozent an Abschreibungsaufwendungen gegenüber.

Die Höhe des Umlaufvermögens wird bei der Stadt Beeskow durch die Bestände an Vorräten (Grundstücke in Entwicklung), den Forderungen und den liquiden Mitteln (Kassenbestände und Bankguthaben) bestimmt. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Umlaufvermögen um 2,6 Mio. € (bzw. um 30,4 Prozent) erhöht. Im Zeitraum von 2011 bis 2015 zeichnete sich beim Umlaufvermögen die folgende Entwicklung ab.



Der Gesamtbestand des Umlaufvermögens wird im Wesentlichen durch die Bestandsentwicklung bei den liquiden Mitteln geprägt. Die Vorräte haben im gesamten Betrachtungszeitraum durch den Verkauf von Grundstücken in Entwicklung kontinuierlich abgenommen. Die im Zeitraum von 2011 bis 2013 leicht angestiegenen Forderungsbestände weisen im Haushaltsjahr 2015 in etwa wieder das Niveau der Eröffnungsbilanz aus.

Die Strukturbilanz für die Passiva der Stadt Beeskow gestaltet sich wie folgt.

Passiva	31.12.2015	in %	31.12.2014	in %	Veränderung in T€
	in T€		in T€		
Basis-Reinvermögen	52.830,5	81,6	52.830,5	85,1	0
Rücklagen aus Überschüssen	11.961,0	18,5	9.286,3	15,0	2.701
Fehlbetragsvorträge	- 79,9	- 0,1	- 52,0	- 0,1	- 28
<b>= Bilanzielles Eigenkapital</b>	<b>64.711,7</b>	<b>53,7</b>	<b>62.064,9</b>	<b>51,8</b>	<b>2.674</b>
Sonderposten	55.903,6	46,3	57.650,3	48,2	- 1.746
<b>= Wirtschaftliches Eigenkapital</b>	<b>120.615,3</b>	<b>92,9</b>	<b>119.715,2</b>	<b>94,2</b>	<b>927</b>
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.087,8	55,9	2.083,4	64,1	- 21
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.649,2	44,1	1.164,5	35,9	484
<b>= Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>3.737,0</b>	<b>2,9</b>	<b>3.248,0</b>	<b>2,6</b>	<b>463</b>
Anzahlungen auf Sonderposten	4.081,3	81,2	2.857,7	75,0	1.223
Sonstige Rückstellungen	607,7	12,1	588,6	15,5	19
Übrige Verbindlichkeiten	334,7	6,7	362,2	9,5	- 29
<b>= Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>5.023,7</b>	<b>3,9</b>	<b>3.808,5</b>	<b>3,0</b>	<b>1.213</b>
<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>409,4</b>	<b>0,3</b>	<b>371,2</b>	<b>0,3</b>	<b>38</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>129.785,4</b>	<b>100,0</b>	<b>127.142,9</b>	<b>100,0</b>	<b>2.641</b>

Am Bilanzstichtag beträgt das bilanzielle Eigenkapital der Stadt Beeskow 64,7 Mio. €. Das Basis-Reinvermögen bildet mit 52,8 Mio. € den größten Posten innerhalb des bilanziellen Eigenkapitals.

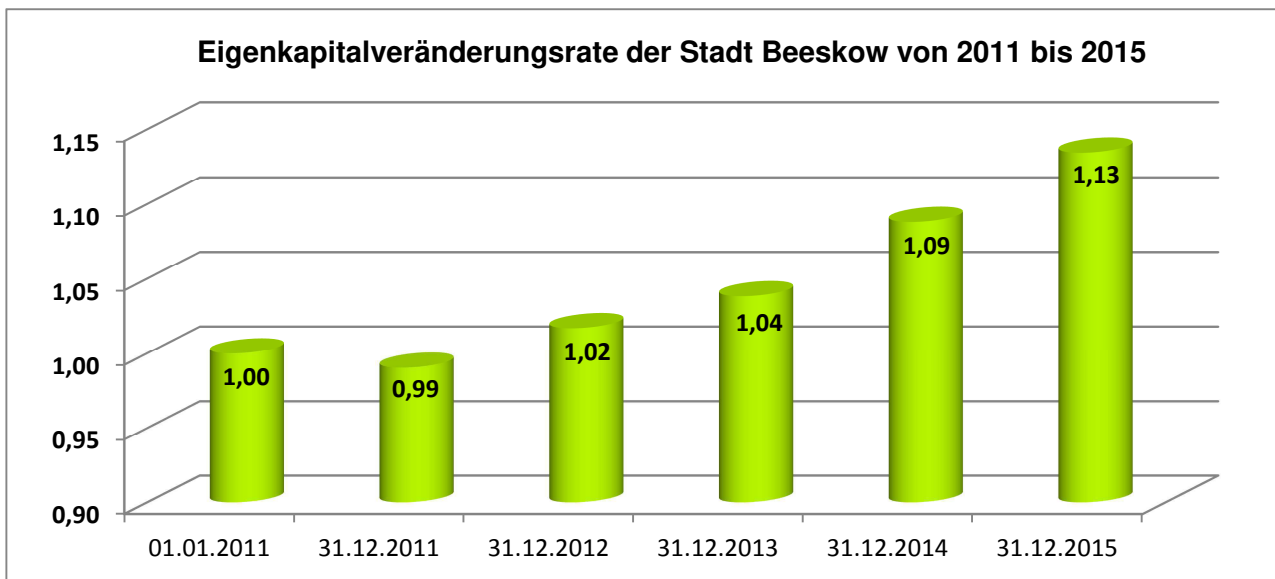
Das wirtschaftliche Eigenkapital umfasst neben dem bilanziellen Eigenkapital zusätzlich die Sonderposten. Das Kapital der Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter (zweckentsprechend verwendete Zuwendungen, erhobene Beiträge) steht der Kommune langfristig und ohne Rückzahlungs- und Zinsanspruch zur Verfügung. Aus diesem Grund können diese Sonderposten dem Eigenkapital zugeordnet werden. Das wirtschaftliche Eigenkapital der Stadt Beeskow fällt am Bilanzstichtag mit 120,6 Mio. € fast doppelt so hoch aus wie das bilanzielle Eigenkapital.

Zur Beurteilung der Entwicklung des Eigenkapitals kann die Bilanzkennzahl für die Eigenkapitalveränderungsrate herangezogen werden. Die Eigenkapitalquote lässt wegen des Bezugs zum Vermögen keine objektive Betrachtung zu. Bei der Eigenkapitalveränderungsquote wird der Eigenkapitalwert im Bilanzjahr 2015 zum Eigenkapitalwert in der Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt. Durch den Bezug auf die relative Veränderung des Eigenkapitals ist eine objektive Betrachtung und Auswertung unabhängig vom absoluten Wert des Eigenkapitals gegeben.

**Eigenkapitalveränderungsrate**

Eigenkapital zum 31.12.2015	64.711.674 €	1,13 %
Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	57.041.389 €	

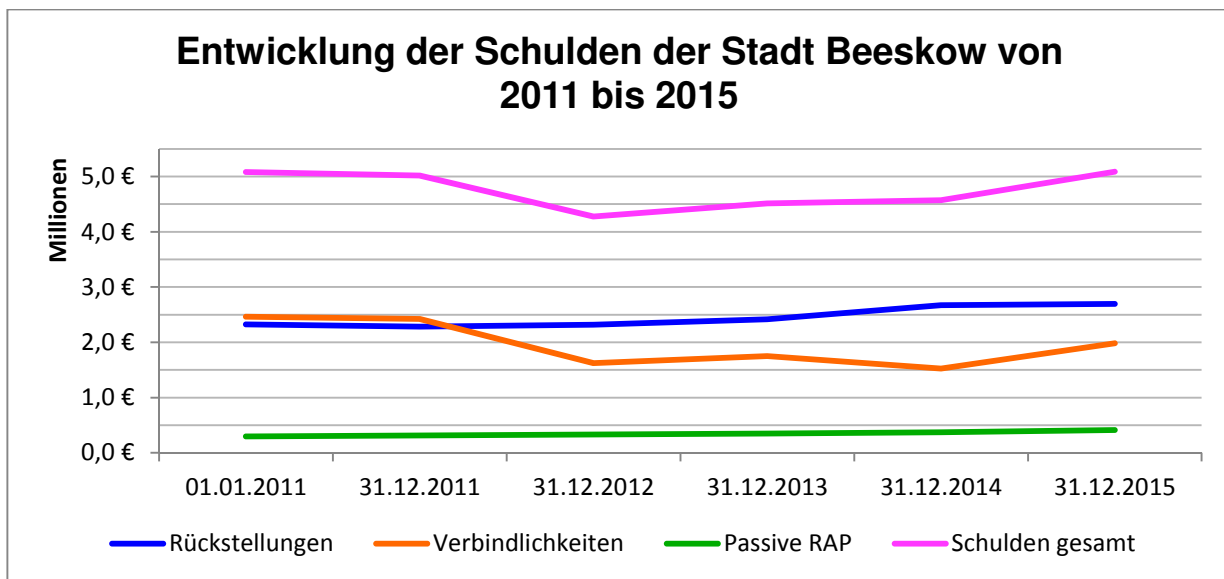
Der Wert von 1,13 zeigt an, dass sich das im Jahr 2015 ausgewiesene Eigenkapital seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erhöht hat. Ein Wert über 1,0 weist zudem darauf hin, dass das in der Eröffnungsbilanz vorhandene Eigenkapital erhalten und damit der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit erfüllt worden ist.



Werden die einzelnen Jahreswerte betrachtet, ist ersichtlich, dass die Eigenkapitalveränderungsrate seit dem Jahr 2011 kontinuierlich angestiegen ist.



Die bilanziellen Schulden - auch als Fremdkapital bezeichnet - bestehen aus den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten. In der folgenden Abbildung ist dargestellt, wie sich die einzelnen Schuldenbestände seit der Eröffnungsbilanz entwickelt haben.



## 6.2 Ergebnisrechnung

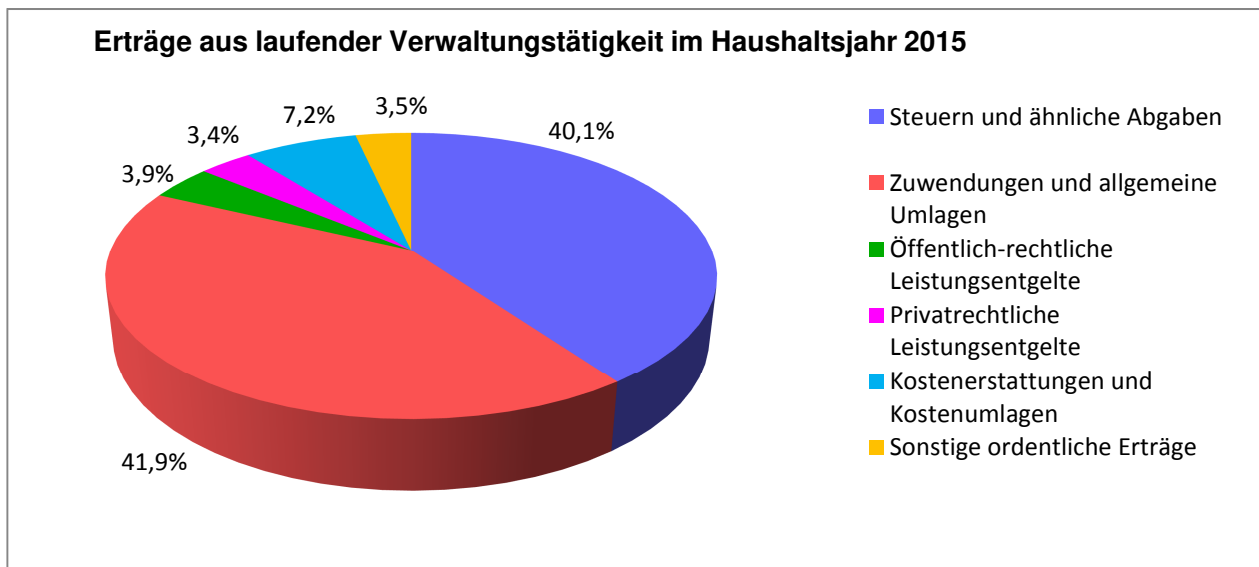
Grundlage für die Beurteilung der Ertragslage ist die Ergebnisrechnung der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2015. In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Ergebnisse für das Berichtsjahr und die Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

Ergebnisrechnung	Ergebnis 2015	Ø Ergebnis 2011 - 2014	Veränderung
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.097.625 €	13.285.220 €	12,2 %
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.513.078 €	11.635.834 €	7,0 %
<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.584.547 €</b>	<b>1.649.386 €</b>	<b>36,2 %</b>
Zinsen und sonstige Finanzerträge	135.382 €	123.469 €	8,8 %
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	45.287 €	76.387 €	- 68,7 %
<b>Finanzergebnis</b>	<b>90.095 €</b>	<b>47.082 €</b>	<b>47,7 %</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>2.674.642 €</b>	<b>1.696.468 €</b>	<b>36,6 %</b>
Außerordentliche Erträge	258.004 €	198.413 €	23,1 %
Außerordentliche Aufwendungen	285.898 €	211.402 €	26,1 %
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>- 27.894 €</b>	<b>- 12.989 €</b>	<b>53,4 %</b>
<b>Gesamtergebnis (Überschuss bzw. Fehlbetrag)</b>	<b>2.646.748 €</b>	<b>1.683.479 €</b>	<b>36,4 %</b>

Im Jahr 2015 fiel das Haushaltsergebnis um 36,4 Prozent höher aus als im Durchschnitt der Jahre von 2011 bis 2014. Es wurde ein Gesamtüberschuss von 2,6 Mio. € erwirtschaftet. Dadurch erhöhte sich die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichem Ergebnis auf rund 12,0 Mio. €.

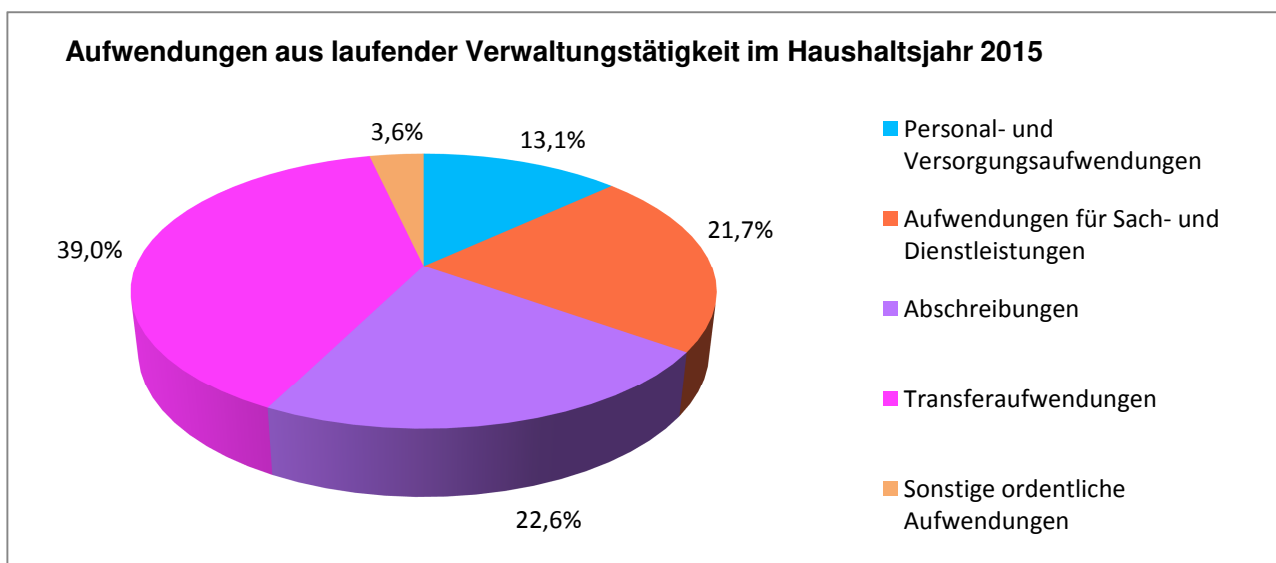
Für das außerordentliche Ergebnis ergab sich im Jahr 2015 mit 27,9 T€ ein höherer Fehlbetrag als im Durchschnitt der vorangegangenen Jahre (13,0 T€). Dadurch ist der bilanzielle Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis auf einen Bestand von insgesamt -79,8 T€ angewachsen.

Die folgende Grafik veranschaulicht die prozentuale Zusammensetzung bei den im Jahr 2015 erzielten Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit.



Mit 82,0 Prozent wurde der überwiegende Teil des Ergebnishaushalts im Jahr 2015 aus Steuern, Zuwendungen und allgemeinen Umlagen finanziert. Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (7,2 %) weisen nahezu den gleichen Anteil auf wie die Summe der Erträge aus den öffentlich-rechtlichen und den privatrechtlichen Leistungsentgelten zusammen.

Die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit haben sich im Haushaltsjahr 2015 wie folgt zusammengesetzt.





Den größten Anteil der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit entfällt im Jahr 2015 auf die Transferleistungen. Fast ein Viertel der Aufwendungen ist für die Abschreibung der Sachanlagen angefallen. Der Anteil für Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfasst rund ein Drittel der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Im Finanzergebnis hat die Stadt Beeskow im Jahr 2015 trotz Niedrigzinsphase einen Überschuss erzielen können. Er fällt mit 90,1 T€ doppelt so hoch aus als der in den Jahren von 2011 bis 2014 im Durchschnitt erwirtschaftete Überschuss.

Das außerordentliche Ergebnis wurde im Jahr 2015 mit einem Defizit von 27,9 T€ abgeschlossen. Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen resultieren aus unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen oder aus Gewinnen bzw. Verlusten bei Vermögensveräußerungen. Sie lassen sich deshalb nur eingeschränkt - wenn überhaupt - im Voraus planen bzw. im Jahresverlauf beeinflussen.

### 6.3 Finanzrechnung

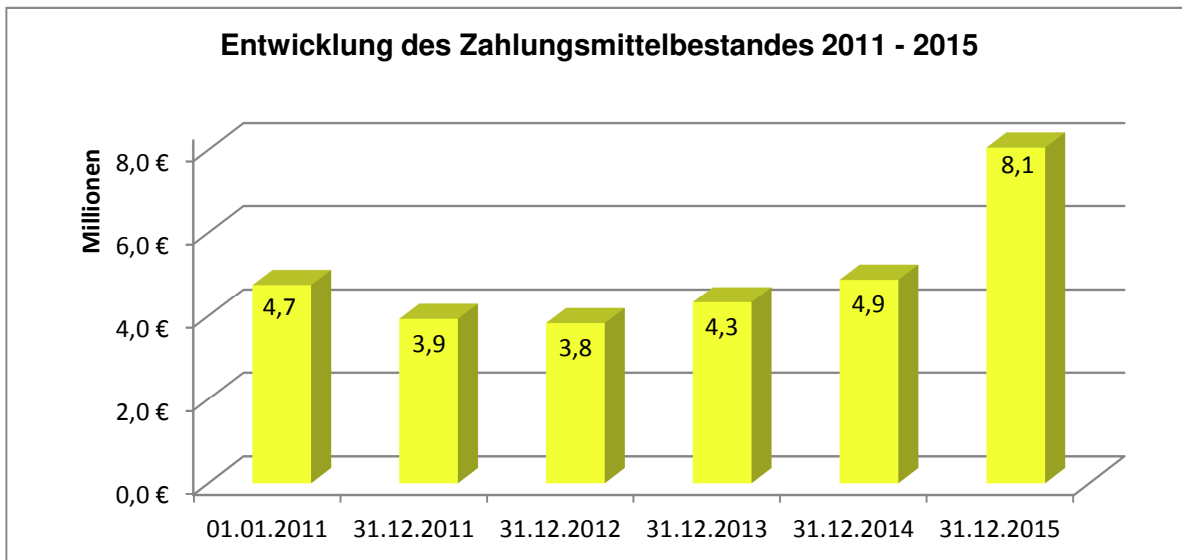
Die Finanzrechnung bildet die Grundlage für die Analyse der Finanzlage der Stadt Beeskow. In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Ergebnisse der Finanzrechnung 2015 sowie die Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

Finanzrechnung	Ergebnis 2015	Ø Ergebnis 2011 - 2014	Veränderung
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.457.455 €	11.620.066 €	13,7 %
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.662.254 €	9.347.362 €	3,3 %
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.795.201 €</b>	<b>2.272.703 €</b>	<b>40,1 %</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.587.072 €	2.747.040 €	- 73,1 %
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.909.469 €	4.647.861 €	- 59,7 %
<b>Saldo aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>- 1.322.398 €</b>	<b>- 1.900.820 €</b>	<b>- 43,7 %</b>
<b>Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag</b>	<b>2.472.804 €</b>	<b>371.883 €</b>	<b>85,0 %</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	720.000 €	139.300 €	80,7 %
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	235.349 €	304.465 €	- 29,4 %
<b>Saldo aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>484.651 €</b>	<b>- 165.165 €</b>	<b>134,1 %</b>
<b>Bestandsveränderung an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>2.957.454 €</b>	<b>206.718 €</b>	<b>93,0 %</b>
<b>Bestand an Finanzmitteln am 01.01. des Jahres</b>	<b>4.874.679 €</b>	<b>4.207.347 €</b>	<b>13,7 %</b>
<b>Bestandsveränderung an fremden Finanzmitteln</b>	<b>221.694 €</b>	<b>- 174.690 €</b>	<b>178,8 %</b>
<b>Finanzmittelbestand am 31.12. des Jahres</b>	<b>8.053.828 €</b>	<b>4.239.375 €</b>	<b>47,4 %</b>



Im Haushaltsjahr 2015 hat die Stadt Beeskow einen Finanzmittelüberschuss von rund 3,0 Mio. € erwirtschaftet. Dadurch hat sich der Zahlungsmittelbestand von 4,9 Mio. € zu Jahresbeginn auf rund 8,1 Mio. € am Jahresende erhöht. Der Gesamtüberschuss resultiert aus den Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit (3,8 Mio. €), der Finanzierungstätigkeit (485 T€) und einem negativen Saldo aus der Investitionstätigkeit (1,3 Mio. €).

In der folgenden Abbildung ist die Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes der Stadt Beeskow seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ersichtlich.



Seit der Umstellung auf die kommunale Doppik verfügte die Stadt Beeskow an den jeweiligen Bilanzstichtagen über einen Zahlungsmittelbestand zwischen 3,8 bis 4,9 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2015 erfolgte ein sprunghafter Anstieg des Bestandes von 4,9 Mio. € auf 8,1 Mio. €.

Damit verfügt die Stadt Beeskow über einen relativ hohen Zahlungsmittelbestand mit einer soliden Liquiditätsreserve für zukünftige Zahlungsverpflichtungen. Diese Einschätzung wird auch durch den hohen Wert der Bilanzkennzahl für die Liquidität 1. Grades bestätigt.

Mit dieser Kennzahl kann die Zahlungsfähigkeit einer Kommune bewertet werden. Sie ergibt sich aus dem Verhältnis der liquiden Mittel zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Als kurzfristig gelten Verbindlichkeiten mit einer Zahlungsfrist von bis zu einem Jahr.

**Liquidität 1. Grades**

Liquide Mittel (Kassen- und Bankbestand)	8.053.800 €	1.588 %
Kurzfristige Verbindlichkeiten	507.000 €	

Die Liquidität 1. Grades sollte (mindestens) im Bereich von etwa 25 Prozent liegen. Der Wert von 1.588 Prozent liegt erheblich darüber und sagt aus, dass die Stadt Beeskow zum 31.12.2015 über eine relativ hohe Liquidität verfügt. Sie ist damit in der Lage, die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen mit eigenen Finanzmitteln bedienen zu können.



## 7. Feststellungen und Ergebnisse aus Einzelprüfungen

### 7.1 Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilrechnungen

Der nachfolgende Abschnitt enthält die Ergebnisse und Feststellungen aus den durchgeführten Einzelprüfungen von Posten bzw. Positionen der Bilanz, der Ertrags- und Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie von sonstigen Sachverhalten.

#### Anlagen im Bau

Der Vermögensbestand bei den Anlagen im Bau ergibt sich aus den jährlichen Veränderungen durch den Beginn, die Weiterführung oder den Abschluss von Baumaßnahmen. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Bestände bei den geleisteten Anzahlungen sowie bei den Anlagen im Bau wie folgt entwickelt.

<u>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</u>	<u>31.12.2014</u>	<u>01.01.2015</u>
Geleistete Anzahlungen	4.980,59 €	869,30 €
<u>Anlagen im Bau</u>	<u>2.603.657,28 €</u>	<u>5.178.807,02 €</u>
	2.608.637,87 €	5.179.676,32 €

Bei der Stadt Beeskow hat sich der Gesamtbestand dieses Bilanzpostens um 2.571,0 T€ erhöht. Es betrifft hauptsächlich die Anlagen im Bau. Die Bestandsveränderung resultiert im Wesentlichen aus den Vermögenszugängen von 2,575,1 T€, die im Jahr 2015 durch den Beginn von neuen bzw. der Weiterführung von bestehenden Baumaßnahmen entstanden sind.

Im Jahr 2012 wurden zwei Maßnahmen begonnen und die damit verbundenen Vermögenszugänge als Anlagen im Bau nachgewiesen. Im Jahr 2015 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass die Maßnahmen nicht weitergeführt werden (BV/033/2015/II und BV/102/2015/II).

Es betrifft die Maßnahmen

- Sanierung Gebäude Kindertagesstätte „Biene Maja“ in Höhe von 18,9 T€
- Erdwärme und Sole (Geothermie) in Höhe von 19,3 T€.

Die Vermögensbestände wurden bei den Anlagen im Bau als negative Zugänge auf der Sollseite ausgebucht. Damit ergab sich im Saldo für den Jahresabschluss 2015 ein Restbuchwert von null Euro. Die Gegenbuchungen erfolgten in einem Aufwandskonto als Negativbeträge auf der Habenseite. Dieses Aufwandskonto ist buchungstechnisch mit der Finanzrechnung verknüpft, so dass gleichzeitig negative Auszahlungen (auf der Sollseite des Auszahlungskontos) erzeugt wurden. Dadurch entstand eine Differenz zwischen dem Kassenbestand und der Finanzrechnung in Höhe von 38,2 T€. Zur Korrektur dieser buchungstechnischen Schiefelage erfolgte die Einbuchung von Negativbeträgen auf der Habenseite des Finanzkontos für sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

## Forderungen - Forderungsmanagement

Die fristgemäße Bezahlung von Forderungen als auch eine aktive Beitreibung von überfälligen Forderungen trägt wesentlich dazu bei, dass die Gemeinde ihrerseits bestehende Zahlungsverpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr mit eigenen Finanzmitteln begleichen kann. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass ein Forderungsmanagement etabliert ist und effektiv betrieben wird.

Bei der Stadt Beeskow haben sich die Forderungsbestände im Vorjahresvergleich wie folgt entwickelt.

Forderungen	2014	2015	Veränderung
<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>251.504,54 €</b>	<b>181.351,73 €</b>	<b>- 27,9 %</b>
Gebühren	36.195,49 €	42.516,75 €	17,5 %
Beiträge	50.992,42 €	66.085,09 €	29,6 %
Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	- 19.241,16 €	- 3.033,43 €	- 84,2 %
Steuern	241.559,32 €	119.003,51 €	- 50,7 %
Transferleistungen	1.800,00 €	- €	- 100,0 %
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	43.492,85 €	35.432,93 €	- 18,5 %
Wertberichtigungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen	- 103.294,38 €	- 78.653,12 €	- 23,9 %
<b>Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>174.682,78 €</b>	<b>143.651,70 €</b>	<b>- 17,8 %</b>
gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	176.038,40 €	145.380,71 €	- 17,4 %
gegen Sondervermögen	- €	- €	0,0 %
gegen verbundene Unternehmen	- €	- €	0,0 %
gegen Zweckverbände	- €	- €	0,0 %
gegen sonstige Beteiligungen	- €	- €	0,0 %
Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	- 1.355,62 €	- 1.729,01 €	27,5 %
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>270.678,64 €</b>	<b>24.546,92 €</b>	<b>- 90,9 %</b>

Zum 31.12.2015 betragen die Gesamtforderungen der Stadt Beeskow 349.550,35 €. Damit hat sich der Forderungsbestand zum Vorjahr um 347,3 T€ und damit um die Hälfte reduziert.

Neben dieser positiven Entwicklung weist ein geringer Wert für die Forderungsintensität auch auf ein effektives Forderungsmanagement hin. Die Forderungsintensität bildet das Verhältnis der Forderungen zum Gesamtvermögen ab. Bei der Stadt Beeskow hat sich die Forderungsintensität von 0,55 Prozent im Jahr 2014 auf einen Wert von 0,27 Prozent im Jahr 2015 verringert. Ein niedriger Wert bedeutet eine gute Liquiditätsrealisierung und zeugt von einem wirksamen Forderungsmanagement. Insofern kann das bestehende Forderungsmanagement der Stadt Beeskow als insgesamt gut eingestuft werden.

Diese Einschätzung wird auch durch das Ergebnis der Prüfung der Festlegungen zum Forderungsmanagement und ihre Umsetzung in der Stadtverwaltung Beeskow bestätigt. Die getroffenen Regelungen werden entsprechend der Ablauf- und Aufbauorganisation von den verantwortlichen Mitarbeitern umgesetzt, damit Zahlungsausfälle auf ein unvermeidbares Minimum begrenzt wer-

den. Der Mahnlauf erfolgt im monatlichen Turnus. Die durchgeführten Mahnläufe, Vollstreckungsmaßnahmen und Niederschlagungen werden in entsprechenden Listen protokolliert bzw. nachgewiesen.

Für den Bereich Forderungsmanagement existiert eine Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen. Die Dienstanweisung wurde bereits im Jahr 1993 erlassen. Sie enthält Verweise zur Hauptsatzung, die nicht mehr mit dem aktuellen Aufbau und Inhalt der Hauptsatzung übereinstimmen. Zudem entsprechen die angegebenen Rechtsgrundlagen nicht dem aktuellen Stand. Die Stadt Beeskow will aufgrund dieser Prüfungsfeststellung die Dienstanweisung noch im Jahr 2018 überarbeiten und neu erlassen.

Gemäß § 51 Abs. 5 KomHKV sind Forderungen abzuschreiben, wenn der am Bilanzstichtag beizulegende Wert niedriger ist als der Nennwert der Forderung. Die Stadt Beeskow hat die ausgewiesenen Forderungsbestände über bilanzielle Wertberichtigungsposten zum 31.12.2015 angepasst. Dadurch haben sich die einzelnen Korrekturposten wie folgt verändert.

<u>Wertberichtigungen von Forderungen</u>	<u>31.12.2014</u>	<u>01.01.2015</u>	<u>Differenz</u>
auf Gebühren und Beiträge	- 19.241,16 €	- 3.033,43 €	16.207,73 €
auf Steuern, Transferleistungen u. dgl.	- 103.294,38 €	- 78.653,12 €	24.641,26 €
<u>auf privatrechtliche Forderungen</u>	<u>- 1.355,62 €</u>	<u>- 1.729,01 €</u>	<u>- 373,39 €</u>

Analog zur Entwicklung bei den Forderungsbeständen werden auch für die Wertberichtigungsposten geringere Bestände ausgewiesen. Lediglich bei den privatrechtlichen Forderungen hat sich der Wertberichtigungsbetrag geringfügig erhöht.

### **Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks**

Die Prüfung des Finanzmittelbestandes der Kasse und der bei Banken, Sparkassen und Kreditinstituten geführten Konten ist ein obligatorischer Bestandteil der Jahresabschlussprüfung.

<u>Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks</u>	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2015</u>
	4.874.679,42 €	8.053.828,32 €

Für die Stadt Beeskow werden per 31.12.2015 neben den Bankguthaben in Höhe von 8.052,8 T€ Barkassenbestände von 1,0 T€ in der Bilanz ausgewiesen. Die Bankbestände sind durch Saldenbestätigungen der Banken zum 31.12.2015 ordnungsgemäß nachgewiesen worden. Für die Barkassenbestände liegt eine bestätigte Übersicht der Stadtkasse vor. Der Bilanzwert entspricht dem Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung.

## Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Bestände der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	31.12.2014	31.12.2015
Pensionsrückstellungen	509.454,00 €	508.707,00 €
Beihilferückstellungen	166.526,00 €	176.867,00 €
Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit	1.407.464,48 €	1.402.264,13 €
	2.083.444,48 €	2.087.838,13 €

Grundlage für die Anpassung der Pensions- und Beihilferückstellungen zum Bilanzstichtag bildete das jährliche Gutachten der versicherungsmathematischen Aktuare Rüss, Dr. Zimmermann und Partner (GbR) im Auftrag des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse.

Nach dem Gutachten vom 21.03.2016 ist für die aktiven Beamten der Stadt Beeskow zum 31.12.2015 (noch) keine Pensionsrückstellung in der Bilanz auszuweisen. Im Gegensatz dazu erfolgte die Erhöhung der Beihilferückstellungen sowohl für die aktiven Beamten als auch für Versorgungsempfänger.

Aufgrund der Regelung über Altersteilzeitmaßnahmen ist den Beschäftigten bei einer Altersteilzeitvereinbarung ein zusätzlicher Aufstockungsbetrag zur Teilzeitvergütung zu zahlen. Für diesen Aufstockungsbetrag hat der Dienstherr beim Abschluss einer Teilzeitvereinbarung eine Rückstellung für die Dauer der Altersteilzeit zu bilden.

Durch den Abschluss von Neuverträgen ergaben sich im Jahr 2015 Zuführungen an die Rückstellung für die Aufstockungsbeträge von 168,2 T€. Gleichzeitig ist ein Betrag von 107,9 T€ für die Auszahlung der Aufstockungsbeträge in Anspruch genommen worden. Außerdem wurde ein Rückstellungsbetrag von 35,9 T€ aufgrund von Vertragsänderungen aufgelöst.

Wurde für die Altersteilzeit das so genannte Blockmodell vereinbart, sind die Beschäftigten während der aktiven Arbeitsphase in Vollzeit tätig. Sie erhalten dafür aber nur die Hälfte des Tariflohns und den Aufstockungsbetrag. Aufgrund der geleisteten Mehrarbeit ist ebenfalls eine Rückstellung für den so genannten Erfüllungsrückstand zu bilden. Der entstandene Erfüllungsrückstand wird während der nachfolgenden Freizeitphase - in der sich der Beschäftigte nicht mehr im aktiven Dienst befindet - bis zum Ende der vereinbarten Altersteilzeit abgegolten.

Im Jahr 2015 ist für die erbrachten Mehrleistungen in der Aktivphase ein Betrag von 155,3 T€ an die Rückstellung für den Erfüllungsrückstand zugeführt worden. Gleichzeitig wurde ein Betrag von 29,7 T€ für Beschäftigte in der Freizeitphase in Anspruch genommen.



## Kreditverbindlichkeiten

In der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2015 hat die Stadt Beeskow den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 720.000 € festgesetzt, obwohl die Stadt zum 31.12.2015 über eigene Finanzmittel von über 8,1 Mio. € verfügt. Aus diesem Grund wurde geprüft, ob die Aufnahme des Kredites im Einklang mit dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit steht (§ 63 Abs. 2 BbgKVerf).

Der Kredit wurde für die Sanierung des Objektes "Bethanien" aufgenommen. Die Gesamtkosten der Maßnahme von 870.000,00 € wurden über eine Förderung aus der Flüchtlingspauschale mit 61.500 €, durch ein Darlehen von 720.000 € sowie einen Eigenanteil der Stadt Beeskow in Höhe von 88.500 € finanziert.

Gemäß § 64 Abs. 3 BbgKVerf ist eine Kreditaufnahme ein nachrangiges Finanzierungsinstrument, welches nur in Anspruch zu nehmen ist, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unwirtschaftlich wäre. Bei dem aufgenommenen Kredit handelte es sich um ein zinsloses Förderdarlehen aus einem Sonderprogramm des Bundes bei der KfW<sup>2</sup>, welches über 10 Jahre getilgt wird. Der Nachweis hierzu wurde durch den Kreditantrag sowie den Tilgungsplan erbracht.

Durch den aufgenommenen Kredit konnten eigene Finanzmittel der Stadt Beeskow am Kapitalmarkt zinsbringend angelegt werden. Aufgrund der damit verbundenen Zinserträge war die Aufnahme des zinslosen Darlehens wirtschaftlicher als die Inanspruchnahme eigener Zahlungsmittel.

Gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung für die Aufnahme des Kredites von 720.000 € mit Schreiben vom 16.12.2015 erteilt.

## Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Im Rahmen der Prüfung wurde untersucht, welche Vorgänge und Sachverhalte im Haushaltsjahr 2015 als außerordentliche Erträge und Aufwendungen erfasst wurden und ob die Zuordnung und die Buchung den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KomHKV sind die Erträge und Aufwendungen aus unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen mit einer wesentlichen finanziellen Bedeutung für die Gemeinde sowie die Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen als außerordentliche Erträge und Aufwendungen auszuweisen.

Im Jahr 2015 setzt sich das außerordentliche Ergebnis wie folgt zusammen.

---

<sup>2</sup> Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 KredAnstWiAG ("KfW-Gesetz")

---

	31.12.2015
Außerordentliche Erträge	258.004,15 €
Außerordentliche Aufwendungen	285.898,10 €
Außerordentliches Ergebnis	- 27.893,95 €

---

Die außerordentlichen Erträge beinhalten die Erträge aus Vermögensveräußerungen in Höhe von 258,0 T€. Es handelt sich um 22 Grundstücke, die im Jahr 2015 veräußert wurden.

Die außerordentlichen Aufwendungen sind im Wesentlichen durch Grundstücksverkäufe entstanden. Sie bilden den Restwert der verkauften Grundstücke ab, der bislang als Vermögen in der Bilanz der Stadt Beeskow ausgewiesen wurde.

Im Haushaltsjahr 2015 fielen die außerordentlichen Erträge geringer aus als die außerordentlichen Aufwendungen. Dadurch ergab sich für das außerordentliche Ergebnis ein insgesamt negativer Saldo von 27,9 T€, der zu einer entsprechenden Erhöhung des in der Bilanz ausgewiesenen Fehlbetrags aus außerordentlichem Ergebnis führte.

Die Buchung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen erfolgte nach den Vorschriften der KomHKV.

### **Plausibilität der Teilrechnungen mit den Gesamtrechnungen**

Bei der Überprüfung der in den Teilrechnungen ausgewiesenen Beträge wurde festgestellt, dass die Summe der Beträge in den Teilergebnisrechnungen mit dem in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Gesamtbetrag übereinstimmt. Die gleiche Feststellung trifft auf die Finanzrechnung zu. Hier beschränken sich die in den Teilrechnungen auszuweisenden Teilbeträge auf die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

## **7.2 Rechenschaftsbericht**

Der Rechenschaftsbericht ist Bestandteil des Jahresabschlusses (§ 82 Abs. 2 BbgKVerf). In ihm ist gemäß § 59 KomHKV insbesondere aufzuzeigen:

- der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde; dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und die Abschlussrechnungen zu bewerten,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung.



Der Rechenschaftsbericht der Stadt Beeskow gliedert sich in einen Berichtsteil und in einen Anhang mit den Angaben und Erläuterungen zu den wesentlichen Planabweichungen. Der Rechenschaftsbericht enthält die nach § 59 KomHKV vorgesehenen Angaben. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und spiegelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Beeskow zum 31.12.2015 wider.

### **7.3 Anlagen zum Jahresabschluss**

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf ein Anhang beizufügen. In § 58 Abs. 2 KomHKV ist geregelt, welche Angaben und Erläuterungen im Anhang darzustellen sind. Dazu gehören u. a. Aussagen über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Erläuterungen zu den Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz - wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist, Angaben zur Abschreibung und Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen oder zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Der Anhang der Stadt Beeskow gliedert sich in einen Berichtsteil und eine Anlage. Der Berichtsteil enthält insbesondere Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz. In der Anlage zum Anhang werden jene Positionen der Ergebnisrechnung und die Bilanzposten dargestellt, bei denen sich wesentliche Veränderungen zum Vorjahr ergeben haben. Die Ursachen für die einzelnen Abweichungen wurden benannt.

Neben dem Anhang sind dem Jahresabschluss nach § 82 Abs. 2 BbgKVerf eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Festlegungen über den Inhalt und die Gestaltung der Übersichten werden in § 60 KomHKV getroffen. Die Gliederung der Übersichten ist nach den verbindlichen Mustern in der VV PKR vorzunehmen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Übersichten nach den geltenden Vorgaben aufgestellt worden sind.

Dem Jahresabschluss wurde ein Beteiligungsbericht über die Wohnungsgesellschaft Beeskow mbH für das Geschäftsjahr 2015 beigefügt. Der Beteiligungsbericht enthält die in § 61 KomHKV vorgeschriebenen Angaben.



## **C Bewertung des Jahresabschlusses und Entlastungsvorschlag**

### **8 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Beeskow zum 31.12.2015 geprüft. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Rechenschaftsbericht sowie den beizufügenden Anlagen. Die Buchführung wurde in die Prüfung einbezogen.

Gemäß § 104 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf ist im Prüfbericht eine Bewertung zum Jahresabschluss abzugeben.

Das RPA bestätigt, dass der Jahresabschluss der Stadt Beeskow zum 31.12.2015 einschließlich seiner Anlagen nach den Vorschriften der BbgKVerf und der KomHKV aufgestellt wurde.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde gemäß § 104 BbgKVerf insbesondere darauf ausgerichtet, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen eingehalten wurden und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt Beeskow gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen. Die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems wurde in die Prüfung einbezogen.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes. Die Prüfungshandlungen wurden in Form von System-, Einzelfall-, Stichproben- und Plausibilitätsprüfungen durchgeführt.

Das RPA ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für eine Beurteilung bietet.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen oder Einwänden. Die durch das RPA im Ergebnis der Prüfung nahegelegten oder empfohlenen Änderungen und Korrekturen wurden von der Stadt Beeskow in den Jahresabschluss eingearbeitet.

Der geprüfte Jahresabschluss und die Anlagen entsprechen der BbgKVerf und der KomHKV. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden weitestgehend beachtet. Nach Einschätzung des RPA vermittelt die zum 31.12.2015 aufgestellte Bilanz ein zutreffendes Bild über die Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Beeskow. Die im Jahresabschluss dargestellte Ertrags- und Finanzlage spiegelt die tatsächliche Situation im Jahr 2015 wider.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und gibt die Lage der Stadt zutreffend wieder.

Bezüglich des verwendeten Buchführungsprogramms wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Einhaltung des Trennungsgrundsatzes gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. g KomHKV eine Überarbeitung und Anpassung der Nutzerverwaltung geboten ist.

Das RPA empfiehlt der Stadtverordnetensammlung die Beschlussfassung über den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Beeskow zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen und unter Zugrundelegung des zusammengefassten Prüfungsergebnisses.

## 9 Entlastungsvorschlag

Gemäß § 104 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf ist im Prüfbericht auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses ein Vorschlag zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten abzugeben.

Nach Einschätzung des RPA kann dem Bürgermeister der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt werden.

Beeskow, den 26. Juli 2018



Wolff

Leiterin des Rechnungs- und  
Gemeindeprüfungsamtes



Giese

Prüfer  
mit besonderen Aufgaben

## Berichtsanhang

- **Bilanz der Stadt Beeskow zum 31.12.2015 im Ergebnis des geprüften Entwurfs des Jahresabschlusses**
- **Jahresabschluss der Stadt Beeskow zum 31.12.2015**

Der von der Stadt Beeskow erstellte Jahresabschluss umfasst die folgenden Bestandteile:

- Bilanz,
- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Teilrechnungen,
- Rechenschaftsbericht,
- Anhang,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Beteiligungsbericht.



**Bilanz der Stadt Beeskow zum 31.12.2015**

AKTIVA		31.12.2015	31.12.2014	PASSIVA		31.12.2015	31.12.2014
		€	€			€	€
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>118.678.644,07</b>	<b>118.625.693,77</b>	<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>64.711.673,76</b>	<b>62.064.925,74</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	23.659,17	24.245,82	1.1	Basis-Reinvermögen	52.830.545,17	52.830.545,17
1.2	Sachanlagevermögen	99.206.652,18	99.160.773,23	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	11.960.978,85	9.286.336,88
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.284.830,30	2.294.279,23	1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	11.960.978,85	9.286.336,88
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	42.153.566,97	43.031.637,49	1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	48.474.843,17	50.074.046,93	1.3	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	1.4	Fehlbetragsvortrag	-79.850,26	-51.956,31
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.002,00	6.002,00	1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	563.298,33	576.364,48	1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	-79.850,26	-51.956,31
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	544.435,09	569.805,23	<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>59.984.917,20</b>	<b>60.508.042,94</b>
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.179.676,32	2.608.637,87	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	52.221.821,21	53.846.867,81
1.3	Finanzanlagevermögen	19.448.332,72	19.440.674,72	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	3.460.945,41	3.576.226,01
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00	2.3	Sonstige Sonderposten	220.822,02	227.215,48
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	10.416.132,14	10.416.132,14	2.4	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	4.081.328,56	2.857.733,64
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	8.307.987,21	8.307.987,21	<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>2.695.535,21</b>	<b>2.672.022,25</b>
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	255.092,82	255.092,82	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.087.838,13	2.083.444,48
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
1.3.6	Ausleihungen	469.120,55	461.462,55	3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00	0,00	3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	3.5	Sonstige Rückstellungen	607.697,08	588.577,77
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00	0,00	<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>1.983.874,19</b>	<b>1.526.692,74</b>
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00	4.1	Anleihen	0,00	0,00
1.3.6.5	Sonstige Ausleihungen	469.120,55	461.462,55	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.649.178,74	1.164.528,18
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>11.102.125,56</b>	<b>8.511.932,01</b>	4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
2.1	Vorräte	2.698.746,89	2.940.386,63	4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	2.400,45	4.102,65
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	2.698.746,89	2.940.386,63	4.5	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
2.1.2	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00	4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	403,17	3.091,85
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00	4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	69,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	349.550,35	696.865,96	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	181.351,73	251.504,54	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
2.2.1.1	Gebühren	42.516,75	36.195,49	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
2.2.1.2	Beiträge	66.085,09	50.992,42	4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-3.033,43	-19.241,16	4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	331.891,83	354.901,06
2.2.1.4	Steuern	119.003,51	241.559,32	<b>5</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>409.417,94</b>	<b>371.233,75</b>
2.2.1.5	Transferleistungen	0,00	1.800,00				
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	35.432,93	43.492,85				
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-78.653,12	-103.294,38				
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	143.651,70	174.682,78				
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	145.380,71	176.038,40				
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00	0,00				
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00				
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00	0,00				
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00				
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-1.729,01	-1.355,62				
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	24.546,92	270.678,64				
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00				
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	8.053.828,32	4.874.679,42				
<b>3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>4.648,67</b>	<b>5.291,64</b>				
	<b>Summe AKTIVA</b>	<b>129.785.418,30</b>	<b>127.142.917,42</b>		<b>Summe PASSIVA</b>	<b>129.785.418,30</b>	<b>127.142.917,42</b>